

## AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME ZU EINER INITIATIVE (ohne Folgenabschätzung)

<b>BEZEICHNUNG DER INITIATIVE</b>	Überprüfung des Gesetzes über digitale Märkte
<b>FEDERFÜHRENDE GD – ZUSTÄNDIGES REFERAT</b>	CNECT D2 (mitverantwortlich: COMP J)
<b>VORAUSSICHTLICHE ART DER INITIATIVE</b>	Bericht an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Überprüfung der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) gemäß Artikel 53 dieser Verordnung
<b>VORLÄUFIGER ZEITPLAN</b>	2. Quartal 2026 (gesetzliche Frist gemäß Artikel 53 der Verordnung: 3. Mai 2026)
<b>WEITERE ANGABEN</b>	<a href="https://digital-markets-act.ec.europa.eu/consultation-first-review-digital-markets-act_en?prefLang=de">https://digital-markets-act.ec.europa.eu/consultation-first-review-digital-markets-act_en?prefLang=de</a>

### A. Politischer Kontext, Problemstellung und Subsidiaritätsprüfung

<b>Politischer Kontext</b>
<p>Das <a href="#">Gesetz über digitale Märkte</a> (DMA) ist die EU-Rechtsvorschrift, die für größere Fairness und Bestreitbarkeit auf den Märkten im digitalen Sektor sorgen soll. Nach Maßgabe des DMA unterliegen die größten digitalen Plattformen wie Online-Suchmaschinen, App-Stores und Nachrichtenübermittlungsdienste einer ganzen Reihe von Pflichten und Verboten, sobald sie von der Kommission als „Torwächter“ benannt wurden. Das Gesetz über digitale Märkte ist seit November 2022 in Kraft, und seine Verpflichtungen werden seit März 2024 vollständig angewandt. Nach Artikel 53 des Gesetzes über digitale Märkte muss die Kommission bis zum 3. Mai 2026 und anschließend alle drei Jahre eine Überprüfung des DMA durchführen und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht erstatten.</p>
<b>Gegenstand der Initiative</b>
<p>Die Überprüfung dient der Beurteilung, welchen Beitrag das Gesetz über digitale Märkte im Hinblick auf das Ziel leistet, bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten, sowie der Bewertung seiner Auswirkungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gewerbliche Nutzer (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der Beseitigung von Markteintrittsschranken und Expansionshindernissen) und</li> <li>• Endnutzer (z. B. im Hinblick auf hochwertigere Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigeren Preisen).</li> </ul> <p>Bei der Überprüfung sollte auch bewertet werden, ob – auch angesichts neuer Herausforderungen wie der Einführung KI-gestützter Dienste – weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Wirksamkeit des DMA zu gewährleisten.</p> <p>Bei der Überprüfung werden die allgemeinen Ziele der Vereinfachungsstrategie der Kommission berücksichtigt. Das Gesetz über digitale Märkte enthält nur sehr begrenzte Berichtspflichten, die nur für</p>

Unternehmen mit dem Status eines Torwächters gelten. Bei dieser Überprüfung wird dagegen auch untersucht, ob Spielraum für eine gezielte Vereinfachung des Verwaltungsaufwands besteht.

Zudem wird bei der Überprüfung berücksichtigt, dass die Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Märkte erst seit Kurzem für benannte Torwächter gelten und deshalb nur wenige Daten vorliegen.

### **Grundlage für das Tätigwerden der EU (Rechtsgrundlage und Subsidiaritätsprüfung)**

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Überprüfung des Gesetzes über digitale Märkte ist in Artikel 53 des DMA festgelegt, sodass dieser Artikel die Rechtsgrundlage für die Überprüfung darstellt.

### **B. Zweck und Ansatz der Initiative**

Die Überprüfung soll qualitative und quantitative Nachweise dafür liefern, inwieweit das Gesetz über digitale Märkte Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Hauptziele, d. h. bei der Gewährleistung bestreitbarer und fairer digitaler Märkte, ermöglicht, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Verordnung erst seit relativ kurzer Zeit gilt. Konkret soll im Zuge der Überprüfung analysiert werden, wie das Gesetz über digitale Märkte bislang angewandt wird und wie es sich auf die Marktdynamik und die Nutzer, vor allem die Unternehmen, ausgewirkt hat. Mit der Überprüfung soll festgestellt werden, ob das Gesetz über digitale Märkte weiterhin zweckmäßig, relevant und geeignet ist, um die Probleme anzugehen, die es lösen sollte, wie z. B. unzureichende Bestreitbarkeit und mangelnder Wettbewerb auf den Plattformmärkten, unlautere Torwächterpraktiken gegenüber gewerblichen Nutzern und Rechtsunsicherheit für Marktteilnehmer. Bei der Überprüfung wird insbesondere bewertet, ob eine Anpassung der Liste der zentralen Plattformdienste gemäß Artikel 2 Absatz 2, der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 und bei deren Durchsetzung erforderlich ist.

### **Voraussichtliche Auswirkungen**

Der Bericht wird voraussichtlich keine direkten Auswirkungen haben.

### **Künftige Überwachung**

Die Kommission überwacht fortlaufend, ob die Torwächter ihren Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Märkte nachkommen. Dazu finden ständige Regulierungsdialoge zwischen der Kommission, den Torwächtern und interessierten Dritten statt. Nach Artikel 11 des DMA sind Torwächter auch verpflichtet, jährliche Berichte über die Einhaltung ihrer Pflichten vorzulegen, anhand deren die Kommission und Dritte beurteilen können, ob die Vorschriften effektiv befolgt werden.

Die Überprüfung wird gemäß Artikel 53 alle drei Jahre wiederholt. Die Kommission wird ihren Überprüfungsbericht dabei jeweils auf ein breites Spektrum verfügbarer Daten stützen. Sie ist bestrebt, Meinungen aller einschlägigen Interessenträger einzuholen. Die Mitgliedstaaten werden dagegen über regelmäßige Austauschkanäle wie den Beratenden Ausschuss für digitale Märkte konsultiert. Umfang und Form des Überprüfungsberichts hängen von den verfügbaren Daten, den bei der Überprüfung zu behandelnden Fragen und den tatsächlichen Umständen zum Zeitpunkt jeder regelmäßigen Überprüfung ab.

### **C. Bessere Rechtsetzung**

#### **Folgenabschätzung**

Der Überprüfungsbericht muss gemäß Artikel 53 des DMA vorgelegt werden. Er geht nicht mit einer Folgenabschätzung einher, weil für diese Art von Initiative keine Folgenabschätzung erforderlich ist.

Bei der Überprüfung werden Konsultations- und Datenerhebungsinstrumente als Grundlage für die Bewertung genutzt (siehe oben). Im Hinblick auf diese erste Überprüfung wurde auch eine Studie über die Zweckmäßigkeit einer Ausweitung des Artikels 7 auf Online-Dienste sozialer Netzwerke in Auftrag gegeben. Erkenntnisse aus bestehenden und künftigen Studien Dritter werden ebenfalls in die Überprüfung einfließen.

## **Konsultationsstrategie**

Ziel der Konsultation der Interessenträger ist es, Rückmeldungen und Belege in Bezug darauf zu sammeln, wie wirksam das Gesetz über digitale Märkte bislang bei der Verwirklichung der damit angestrebten Ziele war, nämlich bestreitbare und faire digitale Märkte zu gewährleisten, und ob es sich auch für die Bewältigung neu auftretender Herausforderungen eignet. Am 3. Juli wurde eine gezielte Konsultation eingeleitet, die über die [DMA-Website](#) zugänglich ist. Sie läuft bis zum 24. September 2025. In diesem Zusammenhang gibt es auf derselben [DMA-Website](#) einen zusätzlichen Fragebogen zu KI-gestützten Diensten und deren Auswirkungen auf bestreitbare und faire digitale Märkte. Beide Fragebögen können in jeder Amtssprache der EU beantwortet werden und werden auf der DMA-Website veröffentlicht.

Darüber hinaus rufen wir wissenschaftliche Forschende, Hochschuleinrichtungen und wissenschaftliche Gesellschaften mit Fachwissen im Bereich der Plattformwirtschaft auf, einschlägige wissenschaftliche Forschungsarbeiten, Analysen und Daten einzureichen. Wir sind besonders an Beiträgen interessiert, die qualitative und quantitative Erkenntnisse über die bisherigen Auswirkungen des Gesetzes über digitale Märkte enthalten, insbesondere Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer (insbesondere KMU) und Endnutzer. Außerdem sind wir an Meinungsäußerungen darüber interessiert, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Wirksamkeit des DMA – auch angesichts neuer Herausforderungen wie der Einführung KI-gestützter Dienste – zu gewährleisten.

## **Zweck der Konsultation**

Wir führen diese Konsultation durch, um aus erster Hand Beiträge dazu einzuholen, wie gewerbliche Nutzer und insbesondere KMU das Gesetz über digitale Märkte wahrnehmen, aber wir interessieren uns auch für die Erfahrungen der Endnutzer, zivilgesellschaftlicher Gruppen, Verbraucherverbände und benannter Torwächter.

## **Adressaten**

An dieser Konsultation zur Überarbeitung des DMA sollten sich die allgemeine Öffentlichkeit sowie Unternehmen und Organisationen beteiligen. Beiträge werden insbesondere erbeten von gewerblichen Nutzern (insbesondere KMU), von Endnutzern der von Torwächtern erbrachten und vom DMA erfassten digitalen Dienste und von Verbänden, die diese Nutzer vertreten.